

Landesdirektion Sachsen
Abteilung 5 Arbeitsschutz

Hinweise für Anträge auf Bewilligung von Sonn- und Feiertagsarbeit nach § 13 Abs. 5 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

1. Gesetzliche Grundlage

Nach § 13 Abs. 5 ArbZG **hat** die Aufsichtsbehörde abweichend von § 9 ArbZG die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen zu bewilligen, wenn bei einer weitgehenden Ausnutzung der gesetzlich zulässigen wöchentlichen Betriebszeiten und bei längeren Betriebszeiten im Ausland die Konkurrenzfähigkeit unzumutbar beeinträchtigt ist und durch die Genehmigung von Sonn- und Feiertagsarbeit die Beschäftigung gesichert werden kann.

2. Örtliche Zuständigkeit für die Bearbeitung

Die Bearbeitung des formlosen Antrages erfolgt durch die **Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz (Aufsichtsbehörde)**, entsprechend des Unternehmenssitzes (örtliche Zuständigkeiten - siehe beiliegende Anlage).

3. Ein Antrag muss im Wesentlichen enthalten:

3.1. Allgemeine Angaben zum Unternehmen

- kurze Darstellung des Unternehmens
- Anzahl der insgesamt Beschäftigten (m/w), Leiharbeiter, Auszubildende, Jugendliche
- Produktionsstandorte / Abteilungen
- bisheriges Arbeitszeitregime

3.2. Angaben zur beantragten Sonn- und Feiertagsarbeit

- ausführliche Begründung der Einführung von Sonn- und Feiertagsarbeit
- Zeitpunkt des Beginns und ggf. Beendigung der Arbeit an Sonn- und Feiertagen
- Anzahl der betroffenen Arbeitnehmer evtl. auch von Zeitarbeitsfirmen
- Benennung der betroffenen Produktionsstandorte / Betriebsbereiche / Arbeitsplätze
- Benennung der herzustellenden Produkte / Beschreibung der Herstellungsverfahren
- geplantes Schichtmodell (Schichtpläne beifügen)

3.3. Angaben zur weitgehenden Ausnutzung der gesetzlich zulässigen wöchentlichen Betriebszeiten

- Gesetzlich zulässig sind wöchentliche Betriebszeiten in der Regel von 144 Stunden (sechs Werktage zu je 24 Stunden bei Sonntagsruhe).

3.4. Längere Betriebszeiten im Ausland

- Im Antrag ist die ausländische Konkurrenz mit vollständiger Anschrift zu benennen (es können auch Betriebe eines Konzerns zueinander in Konkurrenz stehen).
- Es sind Angaben zu deren tatsächlichen Betriebszeiten vorzulegen (z. B. über Vertriebsgesellschaften, internationale Partner, Außenhandelskammern bzw. unter Einbeziehung der IHK).

3.5. Beeinträchtigung der Konkurrenzfähigkeit

Eine Konkurrenzsituation ist nur gegeben, wenn es sich um gleiche oder gleichartige Produkte handelt, die von der Konkurrenz auf dem gleichen Markt abgesetzt werden oder werden sollen. Die Beeinträchtigung der Konkurrenzfähigkeit des antragstellenden Unternehmens muss in erheblichem Maße durch die für die ausländischen Konkurrenzbetriebe zugelassenen und von ihnen auch tatsächlich wahrgenommenen längeren wöchentlichen Betriebszeiten verursacht sein. Dabei muss die ausländische Konkurrenz an allen sieben Tagen ihre Produktionsanlagen betreiben, sechs Tage pro Woche reichen nicht aus.

Darlegung der unmittelbaren Beeinträchtigung der Konkurrenzfähigkeit u.a. durch:

- Darstellung der von den Konkurrenzbetrieben hergestellten Produkte
- Absatzmärkte der Konkurrenzbetriebe

3.6. Unzumutbarkeit

Auf Grund der verfassungsrechtlich geschützten Sonn- und Feiertagsruhe sind den Betrieben die aus den kürzeren Maschinenlaufzeiten resultierenden wirtschaftlichen Einbußen grundsätzlich zumutbar. Deshalb reicht es nicht, wenn durch die ausländische Sonn- und Feiertagsarbeit die Konkurrenzfähigkeit beeinträchtigt ist; vielmehr muss dies in „unzumutbarem“ Umfang der Fall sein.

Die Unzumutbarkeit im Sinne von § 13 Abs. 5 ArbZG ist gegeben, wenn der Antragsteller durch die Beeinträchtigung Gefahr läuft, entscheidende Marktanteile (Aufträge) und damit auf Dauer Arbeitsplätze zu verlieren, was möglichst anhand der folgenden Angaben zu belegen ist:

- ggf. Benennung anderer nationaler Wettbewerber (ist bekannt, ob einer dieser Wettbewerber an Sonn- und Feiertagen Arbeitnehmer beschäftigt?)
- Darlegung der aktuellen Marktsituation und Darstellung der zukünftigen Entwicklung
- Angaben zu bereits getätigten bzw. zusätzlichen Investitionen, die notwendig werden

3.7. Sicherung der Beschäftigung

Durch die Erteilung der Ausnahmegewilligung müssen dauerhaft Arbeitsplätze geschaffen oder gesichert werden, was anhand der folgenden Angaben zu belegen ist:

- Anzahl gefährdeter Arbeitsplätze
- Anzahl der auf Grund einer evtl. Genehmigung vorzunehmenden Neueinstellungen
- (Angabe als Vollarbeitsplätze), z. B. auch Übernahme von Leiharbeitnehmern als feste Mitarbeiter

4. Weitere beizubringende Unterlagen

- Stellungnahme des Betriebsrates
- gemäß Erlass des SMWA vom 23. Oktober 2018 soll bei Betrieben ab 51 Beschäftigten eine Stellungnahme der zuständigen Branchengewerkschaft vorgelegt werden. Der Gewerkschaft soll eine Frist von mindestens 14 Tagen gewährt werden; sollte sie sich nicht innerhalb dieser Frist geäußert haben, ist dies im Antrag zu vermerken.
- ggf. Stellungnahme der IHK / des Arbeitgeberverbandes

5. Weitere Hinweise

- Bitte prüfen Sie, ob einzelne Sonn- und Feiertage – Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Pfingstmontag, 1. Mai, 1. und 2. Weihnachtstag – von einer Beantragung der Sonn- und Feiertagsarbeit ausgenommen werden können.
- Die Bewilligung erfolgt längstens für drei Jahre.
- Nach Vorlage vollständiger Unterlagen ist mit einer Bearbeitungszeit von ca. vier bis acht Wochen zu rechnen.

Anlage

Postanschrift: Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz

Aufsichtsbezirke	Anschrift	Kommunikation
Landesdirektion Sachsen, Abteilung 5 - Arbeitsschutz Besucheranschriften		
Dienststelle Dresden Kreisfreie Stadt Dresden LK Meißen LK Sächsische Schweiz - Osterzgebirge	Stauffenbergallee 2 01099 Dresden	Tel.: 0351 825-5001 Fax: 0351 825-9700 E-Mail: post.asd@lds.sachsen.de
Dienstsitz Bautzen Bautzen Stadt LK Bautzen Görlitz Stadt LK Görlitz	Käthe-Kollwitz-Str. 17 / Haus 3 02625 Bautzen	Tel.: 03591 273-400 Fax: 03591 273-460 E-Mail: post.asd@lds.sachsen.de
Landesdirektion Sachsen, Abteilung 5 – Arbeitsschutz, Dienstsitz Chemnitz		
Dienstsitz Chemnitz Kreisfreie Stadt Chemnitz LK Mittelsachsen (ohne Altkreis Döbeln) LK Zwickau Erzgebirgskreis Vogtlandkreis	Brückenstraße 10 09111 Chemnitz	Tel.: 0371 4599-0 Fax: 0371 4599-5050 E-Mail: post.asc@lds.sachsen.de
Landesdirektion Sachsen, Abteilung 5 – Arbeitsschutz, Dienststelle Leipzig		
Dienststelle Leipzig Kreisfreie Stadt Leipzig LK Leipzig LK Nordsachsen LK Mittelsachsen (nur Alt- kreis Döbeln)	Braustraße 2 04107 Leipzig	Tel.: 0341 977-5001 Fax: 0341 977-1199 E-Mail: post.asl@lds.sachsen.de